



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Kreisfreie Städte und Landratsämter
im Freistaat Thüringen

– per E-Mail –

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Benjamin Herzer, Referat 224

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57 332-1248
Telefax +49 (361) 57 332-1602

benjamin.herzer@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Bauleitplanung

Hinweise zu Änderungen zur Windenergie im Baugesetzbuch und in der Planzeichenverordnung aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) vom 12.08.2025

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5090-224-4611/11-1-
213430/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Weimar
15. August 2025

am heutigen 15.08.2025 tritt das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem BImSchG und dem WHG sowie für Planverfahren nach dem BauGB und dem ROG, zur Änderung des WaStrG und zur Änderung des WindBG vom 12.08.2025 in Kraft ([BGBl. I Nr. 189 vom 14.08.2025](#)). Das Gesetz umfasst insbesondere Änderungen im BauGB (Art. 5) und in der PlanZV (Art. 6).

Nachfolgend einige Hinweise zu Änderungen mit Bezug zur Bauleitplanung:

Gemeindliche Öffnungsklausel für die Windenergie (§ 245e Abs. 5 BauGB)

In den Planungsregionen Nordthüringen, Ostthüringen und Südwestthüringen sind weiterhin sachliche Teil-Regionalpläne zur Steuerung der Windenergienutzung rechtswirksam (siehe § 245e Abs. 1 BauGB).¹ Diese Pläne legen Vorranggebiete für die Windenergie fest und schließen eine raumbedeutsame Windenergienutzung außerhalb der festgelegten Vorranggebiete aus (sog. außergebietliche Ausschlusswirkung).

Aufgrund der seit 14.01.2024 geltenden gemeindlichen Öffnungsklausel in § 245e Abs. 5 BauGB a.F. konnten Gemeinden mithilfe entsprechender Darstellungen in Flächennutzungsplänen bzw. Festsetzungen in Bebauungsplänen grundsätzlich auch außerhalb der o.g. Vorranggebiete Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stellen, sofern anderweitige regionalplanerische Festlegungen dem nicht entgegenstanden (z.B. Vorranggebiete für die Freiraumsicherung). Bislang bedurfte es hierfür eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 11 Abs. 3 ThürLPlG.

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

tlvwa.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEF820

USt-ID: DE367506321
Leitweg-ID: 16900334-0001-29

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
tlvwa.thueringen.de/datenschutz.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

¹ Zum Stand der Regionalplanung: www.regionalplanung.thueringen.de.

Durch die nun erfolgte Änderung des § 245e Abs. 5 BauGB ist eine Abweichung von der regionalplanerisch festgelegten außergebietlichen Ausschlusswirkung ohne ein Zielabweichungsverfahren möglich. Anderweitige Festlegungen in den Regionalplänen sind unverändert zu beachten bzw. zu berücksichtigen (siehe § 1 Abs. 4 und 7 BauGB).

Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land (§ 249c BauGB)

Bei künftigen Darstellungen von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 lit. a WindBG in Flächennutzungsplänen (insbesondere Sonderbauflächen und sonstige Sondergebiete mit entsprechender Zweckbestimmung) sind diese in der Regel zugleich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen (§ 249c Abs. 1 BauGB). In Beschleunigungsgebieten gelten gemäß § 6b WindBG verschiedene Genehmigungserleichterungen u.a. für Windenergieanlagen.

Eine Ausnahme von der Pflicht zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten besteht nur, wenn eines der in § 249c Abs. 2 BauGB benannten Gebiete von der Flächenausweisung betroffen ist (z.B. Naturschutzgebiete).

Zur Vermeidung und Verringerung von möglichen negativen Umweltauswirkungen sind bei der Darstellung von Beschleunigungsgebieten geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss auszuweisen (§ 249c Abs. 3 Satz 1 BauGB). Dabei ist zu beachten, dass die Vorschrift nur bestimmte Umweltauswirkungen erfasst (siehe abschließende Liste in § 249c Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die (textliche) Darstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend der neuen Anlage 3 zum BauGB erfolgen.

Sofern sich bereits ein Flächennutzungsplan mit Windenergiegebieten in Aufstellung befindet (verfahrenseinleitender Beschluss vor dem 15.08.2025), sind die betreffenden Gebiete ebenfalls als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land gemäß den vorgenannten Anforderungen darzustellen (§ 245f Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Darstellung der Beschleunigungsgebiete darf nur ausnahmsweise in einem nachgelagerten Planverfahren erfolgen (§ 245f Abs. 3 Satz 2 BauGB). Diese Vorgaben gelten auch für Flächennutzungspläne, die nach Ablauf des 19.05.2024 wirksam wurden (§ 245f Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Die Darstellung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land kann auch in sachlichen Teil-Flächennutzungsplänen erfolgen (§ 5 Abs. 2b BauGB).

Für Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land wurde ein neues Planzeichen in Nr. 1.5 Anlage zur PlanZV eingeführt.

Die Regelungen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land gelten nicht für Bebauungspläne.

Darstellungen zu Vorhaben zur Speicherung von Strom oder Wärme (§ 249 Abs. 6a BauGB)

Erfolgt in einem Flächennutzungsplan oder sachlichen Teil-Flächennutzungsplan die Darstellung von Windenergiegebieten, kann zugleich bestimmt werden, dass Vorhaben zur Speicherung von Strom oder Wärme – mit Ausnahme von Vorhaben zur Speicherung von Wärme mit Bohrung ins Erdreich – ebenfalls als Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gelten und somit als sog. privilegierte Vorhaben in der Regel im Außenbereich planungsrechtlich zulässig sind (§ 249 Abs. 6a Satz 1 Halbsatz 1 BauGB). Eine solche Bestimmung bzw. textliche Darstellung setzt u.a. voraus, dass die o.g. Speichervorhaben eine dienende Funktion gegenüber einer Anlage haben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient (§ 249 Abs. 6a Satz 1 Halbsatz 2 BauGB). Im Plan können die Art und das Maß der Speichervorhaben näher bestimmt werden (§ 249 Abs. 6a Satz 2 BauGB).

Weitere Informationen zu den Neuregelungen können den Gesetzgebungsunterlagen entnommen werden (insbesondere Bundestags-Drucksachen [21/568](#) und [21/797](#)).

Die Landratsämter werden gebeten, ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden in geeigneter Weise über den Inhalt dieses Schreibens zu informieren.

Bei Fragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen des Sachgebiets „Bauleitplanung, GIS“ gern zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden Sie hier: tlvwa.thueringen.de/bauen/raumordnung/bauleitplanung/ansprechpartner

Dieses und weitere Rundschreiben des Thüringer Landesverwaltungsamts zur Bauleitplanung finden Sie hier: tlvwa.thueringen.de/bauen/raumordnung/bauleitplanung/rundschreiben

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Benjamin Herzer
Sachgebietsleiter
(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch erstellt und gezeichnet)